



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Getreide, Leguminosen und Ölsaaten

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Zur Sicherstellung aller gesetzlichen oder in anderer Form vorliegenden Vorgaben kaufen und erfasst die BBAG Getreide unter der Voraussetzung der nachfolgenden Bedingungen.

1. Der Lieferant für Getreide bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere aller lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass
 - der Anbau nach den Bedingungen der guten fachlichen Praxis erfolgt, er nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz für die Produktion des gelieferten Getreides eingesetzt hat und einsetzt und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt hat.
 - die Düngung pflanzenbedarfs- und standortgerecht gemäß den Vorschriften der Düngemittelverordnung erfolgte,
 - alle Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen eingehalten werden (s. Merkblatt Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen – neuester Fassung-)
 - die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen. eine lückenlose Dokumentation vorliegt, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gemäß den Regelungen der VO (EG) 178/2002 (Schlagdokumentation, Transportdokumentation, Lagerdokumentation bei Hoflagerung) zulässt. Auf Anfrage wird dem Käufer die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.
 - zur Anlieferung nur ordnungsgemäß gereinigte Transportfahrzeuge benutzt werden. Der Laderaum muss vor Transport/Belegung frei von Resten vorhergehender Ladung/Güter sein und je nach Vorladung trocken, mit Wasser oder mit lebensmittelverträglichen Reinigungsmitteln gesäubert worden sein. Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht für den Transport von Getreide eingesetzt werden, wenn zuvor verbotene Stoffe der Risikogruppe 1 und 2 (gemäß GMP 07) transportiert wurden wie z.B. Asphalt, tierischer Dung, Haushaltsmüll, verdorbene Produkte, Metallspäne oder Klärschlamm.
2. Die Erzeugung darf ausschließlich aus in der EU allgemein zugelassenem Saatgut erfolgen.
3. Die Ware muss gesund, handelsüblich, frei von Schimmel, frei von lebenden und toten Schädlingen, sensorisch einwandfrei, frei von sonstigen gesundheitsbeeinträchtigenden Faktoren sein.
4. Die Ware muss trocken sein, d.h. entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren getrocknet. Sie darf nicht benetzt sein.
5. Die Ware muss rein sein, d.h. nicht mehr als 2 % Besatz von Stroh, Spreu und anderen Fremdbestandteilen, sowie frei von lebenden und toten Schädlingen.



Bei Abweichungen der gelieferten von der geschuldeten Qualität richten sich die Rechtsfolgen nach den Qualitätsabzugstabellen des Käufers. Bei Überschreitung der dort definierten Weigerungsgrenzen kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, die beanstandete Ware zurückzunehmen und Ersatz zu liefern.

6. Zur Qualitätsfeststellung wird die Ware an der jeweils vom der BBAG bestimmten Entladestation bonitiert. Gleichzeitig wird eine Analysenprobe gezogen.

Ist danach die Entladestation der jeweilige Abnehmer des Käufers (Streckengeschäft), ist für die Bonitierung auch im Verhältnis zum Verkäufer maßgebend die Eingangsbonitur bei dem Abnehmer des Käufers. Ist die Entladestation beim Käufer, wird die Bonitierung beim Käufer durchgeführt.
7. Aufgrund der an der jeweiligen Entladestation gezogenen Proben werden vom Käufer Analysen durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Mängel, die sich aufgrund der durchgeführten Analysen herausstellen, können noch vom Käufer gerügt werden, wenn sie dem Verkäufer unverzüglich nach Bekanntwerden des Untersuchungsergebnisses per Post zugesandt werden. Im Übrigen sind Verfahren und Rechtsfolgen der Analysen in den in Ziff. 10 vereinbarten Einkaufsbedingungen geregelt.
8. Es gilt ausgeladenes Gewicht und ausgeladene Qualität
9. Für die Lieferung ist Erfüllungsort die vom Käufer jeweils bestimmte Entladestation. Im Übrigen für beide Parteien Nörvenich.
10. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für Annahme, Abwicklung und Handel von Getreide folgende Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Einkaufskontrakt der BBAG
 2. Abzugstabellen der BBAG
 3. Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neueste Fassung)
 4. Allgemeine Geschäftsbedingung für das Waren- Und Dienstleistungsgeschäft der BBAG (neuster Fassung)
 5. Zusatzbedingungen zu den deutschen Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste (neueste Fassung)
 6. Ölmühlenbedingungen der Neusser Ölmühlen (neueste Fassung)
 7. die Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung nach der Biokraftstoff – Nachhaltigkeitsverordnung und der Biomassestrom – Nachhaltigkeitsverordnung
11. Alle Bedingungen und Qualitäts- und Abzugstabellen können unter www.buir-bliesheimer.de eingesehen werden.